



Gemeinde Augst

**VERWALTUNGS- UND
ORGANISATIONSRREG-
LEMENT**

Inhaltsverzeichnis

A.	Gemeindeversammlung	3
§ 1	Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	3
§ 2	Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge	3
§ 3	Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen	3
§ 4	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	4
B.	Gemeindebehörden	4
§ 5	Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen	4
§ 6	Protokollführung in den Gemeindebehörden	4
C.	Rechnungswesen	4
§ 7	Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden	4
§ 8	Weitere separate Rechnungskreise	5
D.	Gebühren	5
§ 9	Verwaltungsgebühren	5
§ 10	Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben	5
C.	Schlussbestimmungen	5
§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 12	Inkrafttreten	5

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Augst

Vom Juli 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

- ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen und durch das offizielle Publikationsorgan.
- ² Dem Einladungsschreiben ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge

(§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- ¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
- ² Entwürfe zu Reglementen, der Voranschlag und der Zusammenzug der Rechnung gehen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung an alle Haushaltungen. Die detaillierte Rechnung kann am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- ³ Andere wichtige Unterlagen (Pläne, Berichte usw.) sind während mindestens sieben Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

(§82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im offiziellen Publikationsorgan bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 5 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen

(§ 104 Absatz 1 GemG)

- ¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- ² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 6 Protokollführung in den Gemeindebehörden

(§ 16 Absatz 2 GemG)

- ¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.
- ² In allen andern Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 7 Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden

(§161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a Schulrat, zuständig für Primarschule und Kindergarten, für die Anschaffung von Schulmobiliar
- b Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

§ 8 Weitere separate Rechnungskreise

(§165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen neben den staatlich vorgeschriebenen folgende weitere Rechnungskreise:

- a Stipendienfonds
- b Allémandi-Legat

D. Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren

(§152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- & Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Augst vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juli 2004 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 21. Oktober 2004 genehmigt.